Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1934-1935)

Heft: 1

Artikel: Halt, nun ist es genug! : So geht es auch in der Schweiz nicht weiter

Autor: Stœhr, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-732534

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer

RÉDACTRICE EN CHEF :

1994/36 Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHW*E*IZ

DIRECTEUR : Jean HENNARD

RÉDACTEUR ALLEMAND: Joseph LANG

Nº 1

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.480

Abonnement : 1 an, 6 Fr.

Chèq. post. Il 3673

A nos lecteurs

Un nouvel organe corporatif, pensezvous?... Non; simplement "L'Effort Cinégraphique Suisse" (Schweizer-Filmkurier) qui, d'une revue, se transforme en un journal, prend un titre plus court ét devient bi-mensuel. Sa nouvelle formule vous plaira-f-elle? Nous l'espérons.
Nos projets... Nous p'allons pas yous

Nos projets... Nous n'allons pas vous les exposer ici. Des actes et non des paroles ; vous nous jugerez à l'œuvre. Permettez-nous de vous remercier de foute Per mentez-nous de vous rous emercier de toute la sympathie que vous nous avez foujours témoignée. Elle nous est précieuse et nous allons nous efforcer de la mériter foujours davantage.

An unsere Leser

Ein neues Fachorgan, glauben Sie? Nein, lautet unsere Antwort, denn es handelt sich lediglich um eine Abänderung des "Effort Cinégraphique Suisse" (Schweizer Filmkurier): Aus der Revue wird eine Zeitung, die regelmässig am 1. und 15. jeden Monats erscheinen wird

Wir hoffen, dass Ihnen die neue Auflage gefallen wird Sie über unsere Projekte aufzuklären, finden wir nicht für notwendig. Sie werden sich von unserm Werke von selbst überzeugen können.

Wir danken Ihnen für das überaus wertvolle Vertrauen, welches Sie uns bisher stets entgegengebracht haben und werden uns alle Mühe geben, um dasselbe immer mehr zu verdienen.

Halt, nun ist es genug!

So geht es auch in der Schweiz nicht weiter

Einen dementsprechenden Artikel versandte ich vor einigen Monaten an die ausländische Fachpresse. Derselbe wurde doch nicht veröffentlicht mit der Begründung, man dürfe den Filmproduzenten nicht entmutigen.

Trotzdem ich den von der Fachpresse eingenommenen Standpunkt nicht teilen konnte, denn die Wahrheit kommt ja doch an den Tag, und soll dieselbe auch nicht

an den Tag, und soll dieselbe auch nicht entmutigen, sondern zu gutem, energischem Arbeiten erst recht anspornen, wartete ich mit der Publikation des Artikels noch zu. Jetzt doch wäre längeres Zusehen im In-teresse der gesamten Kinematographie der

Schweiz unverantwortlich.

Die gegenwärtige Krise ist eine Weltkrise, von der ohne Ausnahme alle Länder

krise, von der ohne Ausnahme alle Länder ergriffen sind.

Wenn vor einigen Monaten die «Neue Zürcher Zeitung» unter dem Titel "Die Planwirtschaft im Film» über die deutsche Krise sprach, der F. K. über enorme Rückgänge bei den französischen Kinos berichtete, so sind das Ausschnitte aus dem Gesamtbild.

Den schweizerischen Beitrag zu diesem

dem Gesamtbild.

Den schweizerischen Beitrag zu diesem unerfreulichen Kapitel werde ich im Nachfolgenden zu umschreiben versuchen:
Die ausländischen Filmproduzenten und Exporteure wollen noch immer nicht glauben, dass auch wir in der Schweiz schwer zu kämpfen haben. Wir haben nicht nur ein Heer von Arbeitslosen, die dem Kino fern bleiben müssen, sondern es wird auch allgemein gespart. Dazu herrscht eine gewisse Kinomüdigkeit, die in der Hauptsache auf die vielen inhaltslosen Durchschnittsfilme zurückzuführen ist. Das sache auf die vielen inhaltslosen Durch-schnittsfilme zurückzuführen ist. Das Publikum gibt sich — und mit Recht — mit diesen oft unter dem Durchschnitt stehenden Filmen nicht mehr zufrieden und will, wenn es schon Geld für Kino-besuch ausgibt, auch etwas Rechtes sehen. Es liegt also nicht allein an der Krise, sondern vielmahr noch am Sixtem unsene

Es tiegt also nicht ditten an der Krise, sondern vielmehr noch am System unseres Filmeinkaufs. Der Schweizer Verleiher kann nicht länger dem ausländischen Produzenten «die Kastanien aus dem Feuer holen», um dadurch sich und folgerichtig auch den Theaterbesitzer zu ruinieren.

auch den Theaterbesitzer zu ruinieren.
Von Theaterkreisen wurden deshalb, so ich gut unterrichtet bin, bereits Schrifte unternommen, um auf Grund eines Eidg. Rahmengesetzes eine Regelung in der Verleihpraxis herbeizuführen, wie z. B. ein Verbot von Blind- und Blockkäufen, d. h. Erwerb von Filmen vor Fertigstellung usw. Dies würde und müsste zu weit führen. Es ist dabei zu beachten, dass auch der Filmproduzent mit grossen Schwierigkeistellung und proposen Schwierigkeis. Es ist dabei zu beachten, dass auch der Filmproduzent mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Es liegt deshalb an dem Verleiher und dem Theaterbesitzer, den Filmproduzenten nach besten Kräften und in jeder Hinsicht zu unterstützen, ansonst sich die Herstellung von Filmen nicht mehr rentiert und dadurch ein Stillstand eintreten muss. Diese Hilfe darf doch nicht so weit gehen, dass dadurch der Verleiher und auch der Theaterbesitzer zu Grunde gerichtet werden.

Um nun diese Krise in der Schweiz

zu überwinden und es jedem, und zwar auch dem kleinsten Theaterbesitzer zu er-möglichen, existieren zu können, ist daher dringend nötig.

1. Unterbindung der Einfuhr von Fil-

men und Durchschnittsproduktionen, die nur zu oft auf Grund ihres schlechten, seichten Inhalts das Publikum aus den

seichten innaits das Publikum aus den Kinos direkt vertreiben.

Dieses auf gesetzlichem Wege zu erwir-ken, wäre falsch und brauche ich die Gründe nicht erst klarzulegen. Hier gibt es nur eines, nämlich: Engste Zusammen-arbeit der Filmeinkäufer, d. h. der Film-verleiben.

verleiher.

Der sogenannte Blind-Einkauf lässt sich Der sogenannte Blind-Einkauf lässt sich nur sehr schwer umgehen. Der Produzent kann in den meisten Fällen nur dann Filme herstellen, wenn ihm Geld oder gute Wechsel auch von den ausländischen Verleihern zur Verfügung gestellt werden. Daran ist nicht zu rütteln. Dagegen müssen doch unsere Einkaufs-Verträge derart abgefasst sein, dass dem Verleiher das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzufren, seine Anzahlung zurückzufordern, wenn der betr. Film auf Grund der Anpreisungen den Voraussetzungen nicht enlspricht. Jedem von uns ist es nur zu oft schon passiert, dass der ihm gross angepriesene Film nach Lieferung und nachdem dafür bezahlt wurde, alles andere priesene Film nach Lieferung und nachdem dafür bezahlt wurde, alles andere war, als wie der erwartete gute Film, geschweige denn ein Grossfilm. Stellt er in einem solchen Fall den Filmverkäufer zur Rede, so wird ihm immer nur der Bescheid zuteil, es war ein Blind-Einkauf, der alles Risiko einschliesst. Dies grenzt direkt an Betrug.

Der Fabrikant hat sein Geld, der Filmverleiher und der Theaterbesitzer müssen

Der Fabrikan hat sein Geld, der Filmverleiher und der Theaterbesitzer müssen nun auf Grund von Vorspiegelung falscher Tatsachen das ihrige verlieren. Dies muss jede Industrie ruinieren.

Also, die erste Bedingung bei Blind-Einkauf eines Films: man verpflichte den Froduzenten, dem Filmverleiher nur den Film zu liefern, der sich genau an das Drehbuch oder an das vorgelegte Szenario hält und in punkto Ausführung erstklassig ist. Erhält der Verleiher einen Film, der auf Grund der Offerte und des Vertrages diesen Bedingungen nicht entspricht, so diesen Bedingungen nicht entspricht, so ist der Produzent gezwungen, die ihm vor-geschossenen Gelder mit Zins zurückzugeschossenen Gelder mit Zins zurückzuerstatten. Der Filmproduzent haftet deshalb dem Verleiher für die vorgeschossenen Gelder als Treuhänder bis zu dem
Zeitpunkt, zu welchem sich der Filmverleiher zu erklären hat, dass er den Film
nach Besichtigung übernommen hat. Bei
etwelchen dementsprechenden Streitigkeiten hat ein Schiedsgericht, bestehend aus
Schweizer Verleihern und Theaterbesitzern, unter dem Vorsitz eines neutralen
Obmanns, z. B. G. P. 4 von Bern, darüber
zu urteilen. Dieses Urteil ist dann rechtsbindend für beide Vertragsparteien.
Hiezu wird man aus Produzentenkreisen
Stellung nehmen mit der Begründung, dass
der Filmproduzent dadurch gewissen Chi-

kanen ausgesetzt ist und der Verleiher, wenn er eventl. einen Film zu teuer ab-geschlossen hat, nun die Ausrede gebrau-chen kann, der Film wäre schlecht usw., nur um vom Vertrag zurücktreten zu

Hiezu sei auf Punkt 2 verwiesen, nämlich auf den Film-Einkaufspreis

2. Einkaufspreise. Auch hier muss scharf eingegriffen werden, denn die bis jetzt bezahlten Preise für die Lizenzrechte sind für den Verleiher in Zukunft undiskutabel. Bezahlt derselbe zu grosse Preise, so muss er auch dementsprechende Bedingungen dem Theaterbesitzer stellen. Dieselben sind nun in vielen Fällen zu hoch und führen im besondern den kleinen Theaterbesitzer

im besondern den kleinen Theaterbesitzer dem Ruin entgegen.

Man wende hiezu nicht ein, dass von jeher der Theaterbesitzer klagte, um dadurch die Filme billiger zu bekommen. Dem ist vielleicht auch heute in einzelnen Fällen noch so, doch in der Mehrzahl kämptt der kleine und mittlere Theaterbesitzer einen direkt heroischen Kampf um seine Existenz. Es ist deshalb nicht nur das Interesse aller, sondern auch eine direkte Pflicht aller, alles zu unternehmen und nichts zu unterlassen, um hier helfend einzugreifen.

Es würde zu weit führen, in einzelne Details hierüber einzutreten, doch zum Verständnis der Lage ist es doch notwendig, darüber noch einiges zu sagen:

Die Einnahmen der grösseren Kinotheater sind zurückgegangen. Der Verleiher

Die Einnahmen der grösseren Kinothea-ter sind zurückgegangen. Der Verleiher erhält bei prozentualem Spielen lange nicht mehr die Beträge, die zur Amorti-sation der horrenten Lizenzpreise des Films ausreichen. Er muss deshalb, um nur halbwegs kalkulieren zu können, dem-entsprechende Garantiebeträge auch von dem kleinen Theatsheitzen zuslungen.

dem kleinen Theaterbesitzer verlangen.
Ist nun der betreffende Film trotz seines

So wurden z. B. im letzten Jahre Filme mit in ausländischen Grossstädten bekannten Künstlern und Sängern angeboten, für dieselben enorme Preise verlangt, die nahezu alle durch die Bank Fehlschlager waren. Welche Unsummen gingen dabei der Schweizer Kinematographie verloren und wanderten zwecklos ins Ausland!

Es wäre noch verständlich, wenn der Herstellungswert der betreffenden Filme die hohen Lizenzpreise rechtfertigen würde. Dass doch der bekannte Herr X darin spielt oder singt und man demselben eine

de. Dass doch der bekannte Herr X darin spielt oder singt und man demselben eine Gage von 150.000 bis 200.000 Franken bezahlte, ist Wahnsinn, doch keine Begründung für den hohen Verkaufspreis.

Von ausländischen Produzenten hört man heute noch, dass die Schweiz das Land wäre, das sehr gute Filmpreise bezahlen kann, denn man habe in Hier doch über 300 Kinos. Dies ist eine absolut irrige Autlassuna. Auffassung.

Ganz abgesehen davon, dass es doch Ganz abgesehen davon, dass es doch dem Verleiher nicht immer gelingt, sämtliche Filme 100% ig unterzubringen, hat derselbe doch überhaupt nur die Möglichkeit, einen deutschsprachigen Film in ca. 100 Lichtspielhäusern laufen zu lassen. Von diesen 100 Kinos — die italienische Schweiz schon mit inbegriffen — mit der Westschweiz befasse ich mich nicht in diesem Artikel, möchte doch den Herren Produzenten hiezu nur sagen, dass die Verhältnisse in Dorten noch krasser

sind als wie in der deutschen Schweiz und dass ein Verleiher für einen franzö-sischen Film, wenn er richtig und kauf-männisch kalkuliert, bei den heutigen Zeiten höchstens Fr. 5000.— bis 6000.— garantieren kann — sind ca. 75 % derselben kleinere Provinz- und Landkinos.

Ich scheue mich deshalb nicht zu sa-gen, dass der Verleiher, der als Selbst-Geldgeber in Zukunft für einen deutsch-Geidgeber in Zükunft un einen deutsch-sprachigen Film diejenigen Preise bewil-ligt, die noch letztes Jahr bezahlt wur-den, der gesamten Kinematographie der Schweiz schadet. Er treibt die Preise un-sinnig in die Höhe und wir werden der sinnig in die Hohe und wir werden der überhandhehmenden Schwierigkeiten nie Herr werden können. Ist der Einkäufer Bevollmächtigter einer Gesellschaft und bezahlt solche Preise, umso schlimmer und erst recht unverantwortlich.

Wie findet sich nun der Weg aus die-

sem Dilemma?

sem Dilemma?
Ganz einfach, indem Alle — Produzent,
Verleiher, Theaterbesitzer — offen und
ehrlich zusammen arbeiten. Man gebe dem
Produzenten und dem Verleiher was ihnen
zukommt, man lasse doch den mittleren und kleinen Theaterbesitzer ebenfalls le-

Mein Vorschlag geht nun dahin

1. Die Grosstheater werden wie bisher beliefert, d. h., sie erhalten die Filme ge-gen eine Abgabe ihrer Netto-Kassenein-nahmen von 30-35 %, je nach der Qualität der betreffenden Produktion.

der betreffenden Produktion.

2. Die mittleren und kleinen Theaterbezahlen je nach Grösse und Ort 25-35 wihrer Einnahmen. Diese Prozente garanteren sie für jeden Film jedem Verleiher mit einem gleich hohen Mindesbetrag von Fr. X. Dieser Garantiebetrag wird von den Vorstandsmitgliedern der beiden Verbände — Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband, Verband der Filmverleiher in der Schweiz — festgelegt und muss so

ter-Verband, Verband der Filmverleiher in der Schweiz — festgelegt und muss so bemessen sein, dass der betr. Theaterbesitzer auch bei schlechtem Geschäftsgang immerhin existieren kann.

3. Die Theaterbesitzer verpflichten sich in aller Form, dem Verleiher auf das genaueste abzurechnen und den Garantiebetrag sowie die Ueberschüsse aus den Prozenten regelmässig abzuführen.

4. Auf Grund der zu kalkulierenden Beträge, die die Grosstheater für einen Film

4. Auf Grund der zu kalkulierenden Beträge, die die Grosstheater für einen Film abliefern werden und anhand der Garantiebeträge der kleineren Theater, abzüglich von ca. 25 % für eventl. Ausfälle, die der Verleiher zu gewärtigen hat da er z. B. jeden Film ja nicht 100% gird vermieten können — sowie abzüglich von 1-2 Kopien, ergibt den Betrag, den der Filmverleiher beim Einkauf eines Films dem Produzenten bezählen resp. ga-Films dem Produzenten bezahlen resp. garantieren kann.

5. Die Film-Einkaufsverträge zwischen Produzent und Verleiher müssen dahin lauten, dass, wie schon weiter oben er-wähnt, der betreffende Film den Anpreisungen des Verkäufers in punkto Drehbuch, Besetzung, Ausführung, Ton usw. zu entsprechen hat, ansonst der Prousw. zu entsprechen hat, ansonst der Pro-duzent verpflichtet ist, die ihm als Treu-händer übergebenen Anzahlungen zurück-zuerstatten. Damit doch auch der Pro-duzent, der einen guten und geschäfts-bringenden Film gemacht und geliefert hat, auf keinen Fall zu kurz kommt, muss ieder Filmpidtzerten und einer Beteilihat, auf keinen Fall zu kurz kommt, muss jeder Filmmietvertrag auf einer Beteiligungsbasis, wie ja bisher auch schon üblich, von 50:50 eventl. 60:40, abgeschlossen werden. Der Mehrerlös, der auf Grund der guten Qualität des Films und seines Publikumserfolges erzielt wurde, kommt somit dem Verleiher und dem Produzenten zugute; dem ersteren, um seine Kosten decken zu können und einen dementsprechenden Gewinn zu erzielen, dem Produzenten als Gewinn über seinen bereits erhaltenen Garantieanteil himaus.

Dieses Einkaufs- und Verleihsystem hat nun den Vorteil, dass es nun nicht mehr ein Lotteriespiel für den Verleiher und Theaterbesitzer ist, sondern dass der Film,

den man beim Einkauf ja noch gar nicht kannte, nicht überzahlt wird. Tausende und abertausende von Franken werden da-durch erspart und dem Theaterbesitzer die Möglichkeit geboten, die Filme billiger zu bekommen und existieren zu können. Man komme mir nun nicht mit Einwen-dungen, wie z. R. dungen, wie z. B.:

« Ich als kleiner Theaterbesitzer kann nicht so viel Prozente bezahlen»

oder:

« Ich als kleiner Verleiher muss für die Filme mehr bezahlen, als der grosse, ansonst ich keinen Film bekomme»

oder

«Ich als Produzent kann keine guten Filme herstellen, wenn ich aus der Schweiz nicht mindestens 3-6000 Gold-Dollar be-

Diesen Allen sei geantwortet: Falsch

Diesen Allen sei geantwortet: Falsch meine Herren!
Der Herr Theaterbesitzer bezahlt seine Haus- und Saalmiete, seinen Strom usw., warum soll ausgerechnet der Film immer das billigste sein, wo doch die Herstellung eines jeden ein Vermögen verschlingt?
Es ist nur recht und billig, wenn der Produzent verlangt, dass ihm für sein Werk je nach Grösse und wirtschaftlicher Lage des Theaters der hier angeführte Prozentsatz zufliesst.
Dem Herrn Verleiher, der einen Film, nur um ihn zu haben, mit 1-2000 Dollar und noch mehr überzahlt, sei erwidert, dass ich in der Schweiz keinen kenne, der deshalb finanziell besser steht, weil er

und noch mehr uberzahlt, sei erwidert, dass ich in der Schweiz keinen kenne, der deshalb finanziell besser steht, weil er die Filme teurer bezahlte als andere.

Dem Produzenten: Es liegt mir ferne, die Marktpreise zu verderben, wie man mir dies ja schon zum Vorwurf gemacht hat. Ich wiederhole nur, es liegt nicht nur in unserem, sondern vielmehr auch im Interesse der Produzenten, dass hier Ordnung geschaffen wird, ansonst viel schärfere Massnahmen Platz greifen müssten. Die bis jetzt bezahlten Preise und das ganze System des Verkaufs müssten auf die Dauer die schwersten Folgen in den Theaterkreisen nach sich ziehen. Mit diesen Vorschlägen, die ich absolut uneigennützig und nur im ehrlichen Bestreben für das Wohl der Kinemalographie in der Schweiz mache, werden sich in nächster Zeit die beiden Verbände beschäftigen und dieselben entweder gutheissen oder verwerfen.

sen oder verwerfen.

Ungeachtet dessen sei doch nochmals betont, die Einkaufs- und Verkaufsreform ist für die Kinematographie der Schweiz ein Gebot der Zeit ein Gebot der Zeit.

Max STŒHR, Direktor der Interna-Tonfilm Vertriebs A.-G. Zürich und

Vorstands-Mitglied des Verbandes der Filmverleiher in der Schweiz.

EINLADUNG

zu der **Dienstag, den 20. März 1934**, nach-mittags punkt 2 Uhr, im **Bahnhofbuffet,** I. Stock, in Zürich stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

TRAKTANDEN:

Begrüssung durch den Präsidenten. Verlesen der neuen Mitglieder.
 Protokoll der ordentl. Generalversammlung vom 20. 3. 33.
 Rechnungs- und Geschäftsbericht pro 1933. Be-richt der Rechnungsrevisoren.

richt der Rechnungsrevisoren.
4. Wahlen.
5. Tonfilm-Tantième.
6. Fachzeitung.
7. Stellungnahme zu der vom Verleiherverband verfolgten Minimalpreispolitik.
8. Anträge von Mitgliedern.
Bis spätestens 10. März 1934 dem Sekretariate schriftlich einzureichen.

9. Diverses.

Nerses.

Als Ausweis dient die Mitgliederkarte; sie ist am Saaleingang offen vorzuweisen, wo auch die Stimmzeddel in Empfang genommen werden können.

Stellvertretung durch Aktivmitglieder ist nach Art. S, Abs. 2 der Statuten nur mit unterschriftlicher Vollmacht gestattet, wobei ein Aktivmitglied nicht mehr als drei Aktivmitglieder vertreten darf. Passivmitglieder haben gemäss Artikel 8 der Statuten beratende Stimme.

Wir erwarten zahlreichen Besuch und zeichnen mit kollegialer Hochachtung

SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATERVERBAND

Im Auftrage des Vorstandes Der Sekretär: Jos. LANG.

Rückblick auf das Jahr 1933

Der Jahresregent war, um mit dem Kalender zu sprechen, die Weltkrise, wie dies seit langem der Fall ist.

der Fall ist.

Dass die allgemeine wirtschaftliche Krise —
unheilvoll beeinflusst durch die politische Vertrauenskrise — auch im Lichtspielgewerbe fühlbar werden musste, war wohl vorauszusehen.
Andere Faktoren, die den schwachen Geschäftsgang verursachten, sind insbesondere die grosse
Arbeitslosigkeit, der Lohnabbau bei Angestellten
und Arbeitern, anderseits der Steuer- und Abgabenaufbau und die Schrumpfung der Substanz in
grossen Volkskreisen.

Der Besucherschwund an sich kann in der

benaufbau und die Schrumpfung der Substanz in grossen Volkskreisen.

Der Besucherschwund an sich kann in der Schweiz mit ca. 10 % angenommen werden, wogen die Einnahmen his zu 30 % und teilweise noch mehr gesunken sind. Da wo die Besucherzahl sich noch einigermassen gehalten hat, ist durch die vermehrte Abwanderung auf die billigen Plätze ein Sinken der Einnahmen zu verzeichnen. In Deutschland z. B. betrug nach Angaben des Konjunkturforschungsinstitutes der Besucherrickgang nur wenige Prozente, dagegen der Einnahmenausfall rund 15 Prozent.

Eine andere Ursache der Einnahmen-Schrumpfung ist das ungenügende Angebot an einigermassen guten Geschäftsfilmen und der Mangel an guten Beiprogrammen bei vielen Verleihfir-

men, was beinahe zwangsweise dazu führt, dass Nachspieltheater in grössern Städten zum sog. Zweischlagerprogramm übergehen müssen. Es ist ein grosser Fehler der Froduktion und auch der Verleiher, dass dem guten Beiprogrammfilm keine oder zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Veraltete Wochenschauen können unmöglich das Beiprogramm ersetzen. In Deutschland betrug das Filmangebot in der Saison 1932-33, 160 Filme, 1933-34 nur 130 Filme. Dieser Mangel an Filmen wirkt sich natürlich auch auf die Schweiz aus.

an Filmen wirkt sich natürlich auch auf die Schweiz aus.
Trotz den sinkenden Einnahmen sind die Filmpreise nicht gesunken, sondern eher höher geworden, was zum Teil die Folge der Vertrustung auf dem Filmaufnahmegebiet ist, zum andern Teil leider auch daher kömmt, dass die Herren Filmverleiher sich beim Erwerb der Filme die Preise gegenseitig in die Höhe treiben.
Auch innerhalb des schweiz, Filmverleihgewerbes ist die freie Konkurrenz schon teilweise ausgeschaltet worden, indem der Filmverleiherverband für Programme und einzelne Filme Minimalpreise festlegte, was in erster Linie die Kleintheater auf dem Lande sehr schwer getrofen hat. Alle Anstrengungen des Schweiz, Lichtspieltheaterverbandes, eine Reduktion der Minimalpreise wenigstens für die Kleinsten der Kleinen zu erreichen, waren bisher leider erfolglos. Ein weiterer grosser Üebelstand liegt darin, dass die Grossverleiher beim Erwerb von ganzen Produktionen auch die Nieten mitübernehmen müssen und dass die Filme zum grössten Teil ungesehen gekauft werden. Der Leidtragende ist immer der Theaterbestizer, der ganze Produktionen ohne Auswahlrecht abschliesst und dadurch gezwungen ist, auch die minderwertigen Filme auf seinen Spielplan zu setzen, oder, was nieht selten vorkommt, diese zu bezahlen, ohne sie zu spielen. nicht selten vorkommt, diese zu bezahlen, ohne

micht selten vorkommt, diese zu bezahlen, ohne sie zu spielen.
Es gibt ja, was anerkannt werden soll, Filmverleiher, die wirklich mit sich reden lasen und auch für die Nöte des Theaterbesitzers Verständnis zeigen. Aber auch, wenn der Verleiher Entgegenkommen zeigt, so ist der Hauptleidtragende doch immer der Theaterbesitzer, da das Publikum — einmal enttäuscht — in den folgenden Wochen vorsichtiger ist und das Theater meidet. Die Aussichten für das Jahr 1934 sind ebenfalls sehr ungewisse. Wenn sich die allgemeine Geschäftslage nicht bessert, so ist damit zu rechnen, dass der bevorstehende Sommer für viele Theater kritisch wird, denn nur den Wenigsten wird es möglich gewesen sein, im Winter Reserven anzulegen.

anzulegen

Und doch gilt es, die Hoffnung nicht zu verlie-ren und alle verfügbaren Kräfte zu sammeln, um durchzuhalten.

Zum Tonfilm-Tantième-Problem

Den Mitgliedern des S.L.V. haben wir bereits aufangs Januar Kenntnis gegeben von dem am 12. Dezember 1933 vom Schweiz. Bundesgericht in Lausanne gesprochenen Urteil, das der Autorengesellschaft SACEM die Berechtigung zusprach, für Tordilmvorführungen Tantiëmen zu beziehen. Obwohl der Tenor des Urteils immer noch nicht ersehienen ist, wurde durch einen kompetenten Juristen festgestellt, dass gegen dieses Bundesgerichtsurteil nicht aufzukommen ist. Also kann auch die Schweiz heute nicht mehr ausweichen.

Aus taktischen und vorsorglichen Gründen hat der Vorstand des S. L. V. bereits im Sommer die bereits früher eingeleiteten Verhandlungen mit dem Generalvertreter der SACEM für die Schweiz, Hrn. Tarlet, Genf, wieder aufgenommen und erreicht, dass vorläufig kein Verbandsthea-ten weder belangt nech einzelletzt zurer ter weder belangt noch eingeklagt wird, voraus-gesetzt, dass innerhalb kürzester Frist der Ab-schluss eines annehmbaren Tarifvertrages mög-lich ist.

lich ist.

Auf Grund eines Tarifschemas, das Herr Tarlet im Juli 1933 mit unserem Schwesterverband in der franz. Schweiz gemeinsam aufgestellt hat und das uns damals ebenfalls zugestellt wurde, hat der Vorstand in mehreren Sitzungen mit dem Sckretär eine Basis durchberaten, die für beide Teile annehmbar sein könnte Paris verlangte ursprünglich 2 Prozent der Bruttoeinnahmen, nach längern Diskussionen schliesslich noch 1 ½-1%. Der intensiven Arbeit unseres Verbandes ist es gelungen, Paris von der Abgabe auf prositzplatz für die verschiedenen Kategorien von Theatern durchzusetzen, über die zur Zeit noch verhandelt wird. verhandelt wird.

Theatern durchzusetzen, über die zur Zeit noch verhandelt wird.

Zur Orientierung der Mitglieder mögen noch folgende Nachrichten aus dem Auslande dienen:
In Frankreich und Italien werden die Tantièmen auf prozentualer Basis der Einnahmen gestaffelt berechnet.

In Deutschland sind die Verhältnisse trotz der neuen Regierung und ihrer Machtvollkommenheit noch nicht zu Gunsten der Theaterbesitzer gewendet worden. Das Reichsgerichtsurteil in Sachen Gema contra Ufa vom 5. April 1933 ist immer noch in Kraft. Bekanntlich hatte die Ufa zu Beginn der Tonfilmvorführungen mit der Gema für ihre sämtlichen Theater ein provisorisches Abkommen abgeschlossen und die Tantièmen laufend bezahlt mit dem Vorbehalt des Prozessansganges. Da das erwähnte Reichsgerichtsurteil dann zu Ungunsten der Ufa ausfiel, sind die bereits geleisteten Zahlungen rechtsgültig geworden und die Ufa, sowie alle deutschen Theaterbesitzer sind nunmehr gezwungen, an die neue, heute einzig einzugsberechtigte Gesellschaft STAGMA Tantièmen abzuführen. Verhandlungen sind immer noch im Schweben, bis jetzt ohne Erfolg.

Revision der Berner Vebereinkunft zum Schulze von Werken und Kunst

Diplomatische Konferenz in Brüssel 1935

Diplomatische Konferenz in Brüssel 1933

Diese diplomatische Konferenz ist schon vor
mehr als Jahresfrist in Aussfeht genommen worden, um den Regierungen und den interessierten
Kreisen Gelegenheit zu geben, ihre Anträge für
die revisionsbedürftigen Artikel richtig vorbereiten zu Können.

Nach Informationen, die wir schon 1932 anlässlich einer Konferenz unseres Sekretärs Lang mit
Herrn Dir. Kraft vom Eidg. Amt für geistiges
Eigentum, Bern, erheiten, ist jedoch sehr wahrscheinlich mit einer Verschiebung zu rechnen, da
wichtige Verhandlungen über andere, die Berner
Uebereinkunft tangierende Gebiete zwischen den
einzelnen Staaten sich noch sehr lange hinziehen
werden.

einzelnen Staaten sich noch sein lange unterstützungen Staaten sich noch zu Staaten St





Weissmann - Emelka - Tonfilm, Zürich

Der grosse Erfolg in Bern und Zürich !

Der Flüchtling aus Chicago

mit GUSTAV FRŒHLICH

le plus grand effort

CINÉMATOGRAPHIQUE de L'ANNÉE

CAVALCADE / LILIOM / LES SURPRISES DU SLEEPING ON A VOLÉ UN HOMME / UN FIL A LA PATTE / RÉVOLTE AU ZOO / MUSIQUE DANS L'AIR / MATRICULE 33 nesont

que des succès

ils sont signés...

